

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2016

Inhalt: Ernennung der Leitung und Inkraftsetzung des Dienstsiegels des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg. — Statut des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 703

Ernennung der Leitung und Inkraftsetzung des Dienstsiegels des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg

1. Ich ernenne Herrn Erzb. Oberrechtsdirektor Klaus Oldiges gemäß § 2 Absatz 3 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zum Leiter dieses Rechnungshofs.

Ich bestelle auf Vorschlag gemäß § 3 Absatz 3 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg mit Wirkung zum 1. Januar 2017

- Herrn Erzb. Oberfinanzrat Michael Rudloff zum stellvertretenden Leiter dieses Rechnungshofs und zum Leiter des Prüfungsbereichs Bistum/Kirchengemeinden sowie
- Herrn Erzb. Oberfinanzrat Helmut Röttele zum Leiter des Prüfungsbereichs Caritas.

2. Das Dienstsiegel des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg wird zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.



3. Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg ist gemäß § 2 Absatz 1 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg dienstansässig am Sitz des Erzbischofs der Erzdiözese Freiburg.

Besucheranschrift: Kartäuserstr. 47
79102 Freiburg

Postanschrift: Erzbischöfliches Ordinariat
Postfach, 79095 Freiburg
Telefon: (07 61) 1 37 91 - 0
Telefax: (07 61) 1 37 91 - 4 98

E-Mail-Adresse: info@rechnungshof-ebfr.de

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2016

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 704

Statut des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Name

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wird die bisherige Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat in „Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg“ umbenannt.

§ 2 Status

(1) Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg ist eine Dienststelle der Erzdiözese Freiburg am Sitz des Erzbischofs.

(2) Der Rechnungshof als Dienststelle zur Wahrnehmung der Überwachung der Vermögensverwaltung (can. 1276 CIC) ist unmittelbar dem Erzbischof unterstellt und diesem verantwortlich.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs wird vom Erzbischof ernannt.

(4) Erzbischof und Generalvikar können dem Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen.

(5) Der Rechnungshof ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und nur an die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden.

§ 3 Vertretung, Organisation

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüfungsbereichsleitungen, herausgehobenen Prüferinnen/Prüfern sowie den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs und vertritt diesen nach außen.

(3) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter sowie die Prüfungsbereichsleiterinnen und Prüfungsbereichsleiter werden vom Erzbischof auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Rechnungshofs bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Leiterin/dem Leiter im Rahmen des von der Kirchenstevensvertretung genehmigten Stellenplanes bestellt.

(4) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter vertritt den Leiter, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist und nimmt außerdem besondere Aufgaben wahr, die ihr/ihm im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen werden.

(5) Der Rechnungshof ist in Prüfungsbereiche unterteilt (Bistum, Kirchengemeinden, Caritas). Das Nähere und insbesondere auch die Delegation von Zeichnungsbefugnissen regelt die Leiterin/der Leiter im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes.

(6) Der Rechnungshof führt ein Dienstsiegel.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der Rechnungshof ist für die Prüfung der Jahresabschlüsse, der Rechnungslegung und Haushalts- und Wirtschaftsführung des Erzbistums Freiburg sowie aller kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Freiburg zuständig. Dem Rechnungshof obliegt insbesondere die Prüfung:

- a) der diözesanen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sowie sämtlicher anderer diözesaner Dienststellen und Einrichtungen,
- b) der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsverbände, Kirchenstiftungen sowie aller an-

deren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Vermögensaufsicht des Ordinarius unterstehen,

- c) sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die vom Erzbistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten oder Vermögensgegenstände der Kirche verwalten.

(2) Soweit ein internes Kontrollsystem eingerichtet ist, nimmt der Rechnungshof die Aufgaben einer internen Revision im Erzbischöflichen Ordinariat wahr.

§ 5 Allgemeine Aufgabenbeschreibung

(1) Der Rechnungshof prüft aufgrund eigenen Entschlusses im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes oder aufgrund eines Auftrags gemäß § 2 Absatz 4. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- der Jahresabschluss vollständig ist,
- die Einnahmen und Ausgaben belegt sind und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- der Haushaltsplan und die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien rechtmäßig zustande gekommen sind und vollzogen wurden,
- das geltende Recht beachtet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,

sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungshofs; er bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche aus Absatz 1 oder Stichproben beschränken.

(3) Der Rechnungshof kann im Rahmen seines Budgets Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer beauftragen oder sonstige externe Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

(4) Der Rechnungshof kann jederzeit unvermutete Kassen- und Dienstprüfungen durchführen.

(5) Der Rechnungshof berät, wo erforderlich, die geprüften Einrichtungen im Rahmen der Prüfung zu allen prüfungsrelevanten Fragestellungen mit dem Ziel einer Verbesserung der örtlich vorgefundenen Situation.

(6) Der Rechnungshof kann sich auch außerhalb einer konkreten Prüfung gutachterlich zu Fragestellungen im Sinne des Absatzes 1 äußern.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfung beginnt, soweit es sich nicht um eine unvermutete/unangemeldete Kassen- und Dienstprüfung handelt, mit einer Prüfungsankündigung. Diese enthält Anforderungen bezüglich vorzulegender oder beim Prüfbesuch bereitzuhaltender Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof führt die Prüfung entweder mit eigenem Personal oder aber im Rahmen seines Budgets mit beauftragten Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder sonstigen externen Sachverständigen durch.

(3) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen. In der Regel wird vor Zustellung des Prüfberichts ein Abschlussgespräch mit der Leitung der geprüften Einrichtung geführt, es sei denn, dieses ist aus Sicht des Rechnungshofs wegen geringer Beanstandungen entbehrlich oder die geprüfte Einrichtung verzichtet darauf. Ein Abschlussgespräch vor Zustellung des Prüfberichts wird geführt, wenn die Prüfung nach der Bewertungsskala des Rechnungshofs zu wesentlichen oder gar schwerwiegenden Beanstandungen führt.

(4) Der Rechnungshof stellt die Prüfberichte mit einem Begleiterlass dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers und – soweit vorhanden – auch dem Aufsichtsorgan des Rechtsträgers zu. Insbesondere bei Prüfungen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer kann der Begleiterlass ergänzende Feststellungen/Anmerkungen enthalten. Der Ordinarius erhält jeden Prüfbericht des Rechnungshofs zur Kenntnis. Der Diözesanökonom sowie die Fachabteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats erhalten Auszüge des Prüfberichts, deren Beanstandungen in die sachliche Zuständigkeit der jeweiligen Fachabteilung oder Stabsstelle fallen. Darüber hinaus erhalten weitere mit der Vermögensaufsicht betraute Gremien der Erzdiözese die Prüfberichte ganz oder auszugsweise, soweit partikulare Rechtsvorschriften dies vorsehen oder der Ordinarius oder Diözesanökonom dies wünschen.

(5) Die geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Rechnungshof gegenüber eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abzugeben, insbesondere zu der Fragestellung, welche Beanstandungen des Prüfberichts durch welche Maßnahmen behoben werden. Auf Antrag kann diese Frist vom Rechnungshof einmalig um weitere sechs Wochen verlängert werden. Soweit eine fristgemäße Stellungnahme unterbleibt, gel-

ten die Beanstandungen des Prüfberichts als akzeptiert und die Handlungsempfehlungen als angenommen.

(6) Wird die Behebung von Beanstandungen verweigert oder vermag der Rechnungshof auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts dem Standpunkt der geprüften Einrichtung nicht zuzustimmen, schlägt der Rechnungshof dem Ordinarius Maßnahmen vor, die dieser ergreifen soll.

§ 7 Rechte des Rechnungshofs

(1) Die zu prüfenden Einrichtungen sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle von diesem für die Prüfung als notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke, Jahresabschlüsse, Unterlagen der Finanzbuchhaltung oder Personalverwaltung und Personalbuchhaltung in schriftlicher oder digitalisierter Form vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. Darüber hinaus hat der Rechnungshof dieselben Rechte, die Betriebsprüfern der Finanzbehörden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zustehen. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Rechnungshofs ist Zutritt zu allen dienstlichen Räumen der geprüften Einrichtung zu gestatten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Einrichtungen sind verpflichtet, den Rechnungshof über Unregelmäßigkeiten, die in ihren Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt bei festgestellten oder bei vermuteten Eigentums- oder Vermögensdelikten.

(3) Die Fachabteilungen und Stabsstellen des Erzbischöflichen Ordinariats sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle die kirchliche Vermögensverwaltung betreffenden Erlasse und Einzelvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Hierunter fallen insbesondere Regelungen und Rundschreiben, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesen betreffen.

§ 8 Pflichten des Personals

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen keinen Leitungsorganen der vom Rechnungshof zu prüfenden Einrichtungen angehören.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen und sind zu unbedingter Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs unterzeichnen bei Antritt ihres Dienstes die Verpflichtungserklärung zum kirchlichen Datenschutz.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 29 · 20. Dezember 2016

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 29 · 20. Dezember 2016

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

(1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs unterrichtet unverzüglich den Ordinarius, in wirtschaftlichen Angelegenheiten auch den Diözesanökonom, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Der Ordinarius und der Diözesanökonom unterrichten den Leiter des Rechnungshofs über aktuelle Vorhaben, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs berühren können. Soweit die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz ist, erhält sie/er die Sitzungsprotokolle zur Kenntnis.

(3) Der Rechnungshof wird rechtzeitig vor Erlass über geplante Änderungen bzw. Neufassungen von Rechtsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalbuchhaltungswesen betreffen sowie Satzungsänderungen von Rechtspersonen, die in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs fallen, informiert und erhält eine ausreichende Frist zur Stellungnahme hierzu.

(4) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt dem Rechnungshof die Dienstleistungen des Erzbischöflichen Ordinariats betreffend Personal- und Finanzverwaltung, der Kanzlei (einschließlich Reinigungsdienst), des Archivs, der Bibliothek und Registratur sowie Org/IT zur Verfügung; insbesondere wird ein arbeitstäglich Post- und Aktenboten dienst gewährleistet.

(5) Der Rechnungshof wird mitarbeitervertretungsrechtlich zum Zwecke der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 1a Absatz 6 MAVO) mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammengefasst.

§ 10 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Errichtung der Stabsstelle Revision vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 306) und die Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 307) aufgehoben.

(2) Die am 31. Dezember 2016 für das Erzbischöfliche Ordinariat geltenden Regelungsabreden und Dienstvereinbarungen mit der MAV sowie die am 31. Dezember 2016 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordinariats geltenden, sozialen Vergünstigungen (z. B. Jobticket) gelten für den Rechnungshof bzw. dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2017 unverändert weiter.

(3) Die bis zum 31. Dezember 2016 für das Erzbischöfliche Ordinariat bestellten Beauftragten (z. B. Gleichstellung, Datenschutz) sowie die im Erzbischöflichen Ordinariat für bestimmte Sachverhalte (z. B. Arbeitssicherheit) bestellten Ausschüsse und Fachkräfte sind ab dem 1. Januar 2017 auch für die Dienststelle des Rechnungshofs zuständig.

Freiburg im Breisgau, den 15. November 2016



Erzbischof Stephan Burger